

Amtsblatt der Stadt Brühl



27. Jahrgang

Ausgabetag: 24.03.2011

Nummer: 6

| | Seite |
|--|---------|
| Bekanntmachung der Kartierungen des geologischen Dienstes NRW | 24 |
| Bekanntmachung der Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack | 25 |
| Bekanntmachung über die Widmung von Straßen | 26 - 27 |

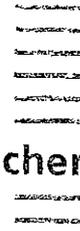
Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –
De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 · Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
E-Mail poststelle@gd.nrw.de
www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Zeitraum | März - November 2011 |
| Kreis | Rhein-Erft-Kreis |
| Stadt/Gemeinde | Brühl |

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Brühl, den 21.3.2011

**Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung
zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack
hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren**

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwenderinnen und Einwendern am

**Mittwoch, 6. April 2011
ab 10:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Wesseling
(Ratssaal im 1. Obergeschoss)
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird der Erörterungstermin am 7. April 2011 ab 10:00 Uhr an gleichem Ort fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

i.A. Dartsch

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

| Straßenbezeichnung | Straßengruppe | Widmungsbeschränkung |
|--|----------------------|-----------------------------|
| An Maria Glück (Verlängerung) Gemarkung Brühl, Flur 7 Flurstück 1719 | Gemeindestraße | Gemeindestraße |
| Fußweg zu An Haus Vendel Gemarkung Brühl, Flur 7 Flurstücke 1718 | Gemeindestraße | Fußweg |
| Heinestraße (Stichweg) Gemarkung Brühl, Flur 29 Flurstücke 655 teilweise (bis Ausbauende), 648, 649 teilweise (bis Ende Wendehammer), 647 und 638 teilweise | Gemeindestraße | Gemeindestraße |
| Fußweg zur Römerstraße Gemarkung Brühl, Flur 29 Flurstücke 649 teilweise und 620 | Gemeindestraße | Fußweg |
| Kölnstraße (Stichweg am Finanzamt) Gemarkung Brühl, Flur 21 Flurstück 521 teilweise | Gemeindestraße | Gemeindestraße |

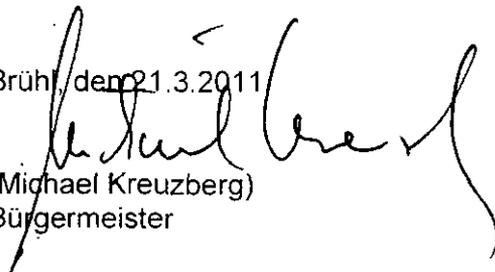
Die Widmungsverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung, einschließlich der Begründungen und der Planunterlagen, können bei der Stabsstelle Justitiariat und Zentrale Vergabestelle der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3 Zimmer A 132 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brühl, den 21.3.2011


(Michael Kreuzberg)
Bürgermeister